Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion **Trier, 25. Mai 2009**
Arbeitsgruppe Sicherheitswache
Az.: 30 638

Merkblatt: Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen (Auszug)

Vorbemerkungen:

Dieses Merkblatt beinhaltet grundsätzliche Anforderungen für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, welche bei der jeweiligen Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen sind.

Werden diese Anforderungen bei der Veranstaltung eingehalten, ist in der Regel die Beteiligung der Brandschutzdienststelle und die Einrichtung einer Brandsicherheitswache nicht erforderlich.

Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, ist eine Einzelfallprüfung und -beurteilung durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Hierbei können sich weitere, der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung angepasste brandschutztechnische Anforderungen ergeben.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn und ggf. während der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde überprüft.

1.) Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung
Die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

Rauchgasschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, Unterführungen, u.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mind. 1 Meter freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) sind in voller Breite freizuhalten.

2.) Zu- und Durchfahrten
Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. In Kreuzungs-/ Einmündungs- und Übergangsbereichen sind hinsichtlich der erforderlichen Fahrbreite und Radien die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift über Flächen für die Feuerwehr (Stand 17. Juli 2000, Bezugsquelle: www.fm.rlp.de/Bauen/fr_Bauen.htm) zu berücksichtigen. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.
Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ein lichtes Maß von mind. 3,50 Meter gegeben ist. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen. Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten und angrenzenden Gebäuden darf maximal 9,0 m betragen.

3.) Flucht- und Rettungswege
a) Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o.ä. Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.
Aus allen Aufenthaltsbereichen sind in den v.g. Bereichen grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind- gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z.B. durch Schilder und/oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog DIN 4844).

b) Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrzu-/ oder durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen.

4.) Schutzstreifen
Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzstreifen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

5.) Sicherheitsabstände
a. Stände, Buden und Verkaufsstände in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (z.B. Imbissstände mit Friteusen) müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.
b. Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Dies bedarf der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
c. Ausgenommen von dieser Regelung sind: Marktschirme und Stehtische

6.) Freihaltung von Löschwasserentnahmeeinrichtungen
Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

7.) Behelfsmäßige Leitungsverlegung
Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Vorrichtungen sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 Meter einzuhalten.

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehrflächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

8.) Lagerung, Abfallstoffe
Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, regelmäßige Entleerung, etc.).

9.) Elektrische Einrichtungen
Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen

10.) Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten
Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

11.) Feuerlöscher
An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräte oder Feuerstellen ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mind. ein Feuerlöscher PG 6 geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A 8 anzubringen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf 50 m jedoch nicht überschreiten. Wird mit Friteusen umgegangen, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 im betroffenen Stand vorzuhalten.

12.) Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen
An Verbrauchsstellen, an denen Druckgasflaschen mit Flüssiggas zum Entleeren benötigt werden bzw. angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl an Druckgasflaschen bereitgestellt werden.
Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.

Diese dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

13.) Wassergefährdende Stoffe
Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl oder Diesel) ist mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, vor der Inbetriebnahme abzustimmen, ob der Anlagenbetrieb den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht.

14.) Überwachung
Den mit der Überwachung beauftragten Personen der örtlichen Ordnungsbehörde ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

15.) Brandsicherheitswache
Im Zuge einer evtl. erforderlichen Brandsicherheitswache ist die örtlich zuständige Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Verantwortlich für die Beseitigung der Mängel ist der Veranstalter.